

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mönchengladbach

vom 8. Juli 2010

(Abl. MG S. 109)

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q), 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, enthaltenen Bestimmungen wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 7. Juli 2010 folgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mönchengladbach erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, begleiten und kontrollieren. Die Rechnungsprüfungsordnung legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze und Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- (2) In der Stadt Mönchengladbach ist als örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 GO NRW der Fachbereich Rechnungsprüfung (im Folgenden nur Rechnungsprüfung genannt) eingerichtet.

§ 2 Rechtliche Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Die rechtliche Stellung und die Aufgabenstellung der Rechnungsprüfung leiten sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) sowie dieser Rechnungsprüfungsordnung ab.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich, in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt und von fachlichen Weisungen frei.
- (3) Die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein.
- (4) Der Rat bestellt gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung und beruft sie ab.
- (5) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Leitung, Prüfer und der anderen Dienstkräfte der Rechnungsprüfung.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung hat nach § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
- b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
- c) die Prüfung des Gesamtabschlusses,
- d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- g) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- h) die - auch vorausgehende - Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Buchstabe a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 4 Übertragene Aufgaben der Rechnungsprüfung

Der Rat der Stadt überträgt der Rechnungsprüfung auf Grund der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q) und 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- b) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie von rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt im Sinne von § 98 Abs. 1 GO NRW,

- c) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- d) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW abzustellen ist,
- e) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- f) Investitionskontrollen,
- g) Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- h) die Prüfung von Plänen, Kostenberechnungen und Erläuterungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO NRW,
- i) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

§ 5 Prüfaufträge an die Rechnungsprüfung

Prüfaufträge können der Rechnungsprüfung ausschließlich erteilt werden durch:

- a) den Rat,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben,
- c) den Oberbürgermeister innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Arbeitsweise und Befugnisse der Rechnungsprüfung

(1) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung verantwortlich. Sie gibt zu Jahresbeginn den anstehenden Prüfplan dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis und berichtet dort über den Vollzug. Für die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

(2) Die Rechnungsprüfung führt den die Prüftätigkeit betreffenden Schriftverkehr selbstständig. Vorlagen für den Rat und/oder den Rechnungsprüfungsausschuss in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung fallen, unterzeichnet die Leitung der Rechnungsprüfung. Sie gibt den an den Rat und/oder den Rechnungsprüfungsausschuss gerichteten Schriftverkehr dem Oberbürgermeister zur Kenntnis.

(3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Leitung und die Abteilungsleitungen der Rechnungsprüfung teil. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch Prüfer beratend an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilnehmen.

(4) Die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Im Rahmen der Prüftätigkeit ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen und Einrichtungen, das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Datenträger und alle sonstigen Unterlagen (z.B. Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen) sind auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung können für die Durchführung ihrer Aufgaben Aufklärung und Nachweise auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(5) Die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen - insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen - vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren zu Prüfzwecken vorführen und erläutern lassen.

(6) Die Leitung und Prüfer der Rechnungsprüfung weisen sich durch Dienstaussweis aus.

(7) Soweit es der Prüfzweck zulässt, sind die Leitungen der betroffenen Ämter, Fachbereiche und Einrichtungen vor Prüfbeginn über den Prüfauftrag zu unterrichten und wesentliche Ergebnisse vor Abschluss der Prüfung mit den jeweiligen Leitungen der Ämter, Fachbereichen oder Einrichtungen zu besprechen, sofern nicht einvernehmlich darauf verzichtet wird. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich auszuräumen. Zu Berichten und Prüfbemerkungen der Rechnungsprüfung ist nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Fristen durch die jeweilige Leitung des Amtes oder Fachbereiches bzw. der Einrichtung Stellung zu nehmen.

(8) Die Ergebnisse der Prüfungen werden in Prüfberichten dokumentiert und in den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beraten. Über Prüfungen, die zu keiner Prüfbemerkung geführt haben, werden Prüfvermerke gefertigt, die ohne Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden. Prüfberichte und Prüfvermerke werden dem Oberbürgermeister, dem zuständigen Fachdezernenten sowie der jeweiligen Leitung des Amtes/des Fachbereiches bzw. der Einrichtung zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Informationspflichten der Ämter, Fachbereiche und Einrichtungen

(1) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch die Rechnungsprüfung haben die Leitungen der Ämter und Fachbereiche sowie Einrichtungen die Rechnungsprüfung unverzüglich über Kassenfehlbeträge, Verluste durch Diebstahl, Raub o.ä., alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden und informationstechnische Betriebsstörungen, durch die wichtige Verwaltungsabläufe wesentlich gestört werden, zu informieren. Bei Korruptionsverdacht ist unabhängig hiervon auch die Anti-Korruptions-Stelle zu informieren.

(2) Die Rechnungsprüfung ist darüber hinaus bei den nachstehenden Sachverhalten so rechtzeitig zu beteiligen, dass vor einer Festlegung oder Entscheidung eine Prüfung/Stellungnahme der Rechnungsprüfung möglich wird:

- a) wesentliche organisatorische Änderungen im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - b) Änderung der verwaltungsinternen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Informationstechnik, den Umgang mit Bargeld, Gutscheinen und mit anderen geldwerten Beständen,
 - c) Inbetriebnahme von Programmen sowie Programmänderungen der technikunterstützten Informationsverarbeitung, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (3) Der Rechnungsprüfung sind durch die zuständigen Stellen unverzüglich folgende Informationen/Unterlagen zuzuleiten:
- a) Einladungen, Tagesordnungen, Beratungsvorlagen und Niederschriften für den Rat und seine Ausschüsse sowie für die Bezirksvertretungen,
 - b) Erteilung und/oder Widerruf von Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Buchungsaufträgen und Verpflichtungserklärungen (der erstmaligen Ermächtigung ist eine Unterschriftsprobe beizufügen),
 - c) Einrichtung oder Aufhebung von Barkassen,
 - d) Prüfberichte anderer Prüforgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Bundesdatenschutzbeauftragter, Landesdatenschutzbeauftragter, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.), soweit diese sich auf Ämter, Fachbereiche oder Einrichtungen beziehen, für die die Rechnungsprüfung Prüfrechte besitzt,
 - e) alle Submissionstermine, soweit Prüfrechte bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 19. April 2004 (Abl. MG S. 79) außer Kraft.